

Anwendungshinweise

zu § 12 des Saarländischen Spielhallengesetzes

Übergangsregelung und Härtefallklausel

Stand: 7. Juni 2016

Saarland

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

Abteilung: A - Verwaltung, Recht

Referat: A/7 - Gewerbe- und Spielrecht

Zeichen: 8140-701#036

Tel.: 0681/501-1848

Fax: 0681/501-1736

E-Mail: referat.a7@wirtschaft.saarland.de

Datum: 7. Juni 2016

Inhalt	Seite
1. Rechtslage	3
1.1 Grundsatz: Erlöschen aller Spielhallenerlaubnisse mit Ablauf des 30.06.2017	3
1.2 Neuantrag für Weiterbetrieb über den 30.06.2017 hinaus – Antragszeitraum	3
1.3 Weiterbetrieb bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen des Spielhallengesetzes - Erteilung einer Erlaubnis nach neuem Recht	3
1.4 Weiterbetrieb bei Vorliegen eines Härtefalls - Ausnahme nur im Einzelfall	3
1.4.1 <i>Abfederung von Härten durch fünfjährige Übergangsfrist (01.07.12 bis 30.06.17)</i>	3
1.4.2 <i>Befreiung in begründeten Einzelfällen – „Härtefallklausel“</i>	4
1.4.3 <i>Härtefall – restriktive Ausnahmeregelung</i>	4
2. Antragsverfahren	5
2.1 Antragszeitraum	5
2.2 Antrag für jede einzelne Spielhalle	5
2.3 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten	5
2.4 Vollständiger Antrag, erforderliche Unterlagen	5
2.5 Erforderliche Unterlagen im Einzelnen	5
2.5.1 <i>Unterlagen wie für den Erlaubnisantrag nach § 2 SSpielhG</i>	5
2.5.2 <i>Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers (in begründeten Einzelfällen)</i>	6
3. Erläuterungen zu den Inhalten der Prüfung eines Härtefallantrages	7
3.1 Ausschließlichkeitsprinzip: Befreiung ausschließlich bei Verstoß gegen „Verbot der Mehrfachkonzession“ und/oder Abstandsgebot	7
3.2 Vertrauensschutz: Schutzwürdigkeit des Vertrauens als Grundvoraussetzung	7
3.2.1 <i>Gesetzliche Ausschlussgründe</i>	7
3.2.2 <i>Schutzwürdigkeit als Abwägungsentscheidung, Verhältnismäßigkeitsmaßstab</i>	7
3.2.3 <i>Tatsächliche Betätigung, erhöhte Anforderungen bei Mehrfachkonzessionen</i>	8
3.3 Unbillige Härte: Besondere, atypische Betroffenheit	8
3.3.1 <i>Definition und Merkmale der unbilligen Härte</i>	8
3.3.2 <i>Besondere Umstände über reine Schließung hinaus</i>	9
3.3.3 <i>Entscheidung nach Umständen des Einzelfalles: Tatsächliche Umstände und relevante Beweismittel</i>	9
3.3.4 <i>Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers als Hilfsmittel zur Beurteilung</i>	9
3.3.5 <i>Rechtsfolge: Befristete Befreiung ohne Auswahlentscheidung</i>	9
4. Formelle und materielle Anforderungen an die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers	10
4.1 Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers	10
4.2 Anerkannter Standard der Bescheinigung	10
4.3 Ordnungsgemäße und valide Prüfungsdurchführung	10
4.4. Inhalte der Wirtschaftsprüferbescheinigung	11
4.4.1 <i>Finanzaufstellungen gemäß IDWPS 480/490</i>	11
4.4.2 <i>Spezifische Aussagen zu dem speziellen Zweck</i>	11
4.4.3 <i>Fortbestehensprognose (Leitfragen)</i>	11
Anlage	12
Erforderliche Unterlagen zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum (Weiter-)Betrieb einer Spielhalle über den 30.06.2017 hinaus (§ 12 Abs. 1 Satz 2, § 2 SSpielhG)	12
Erläuterungen zur Checkliste	13
Relevante Vorschriften im Überblick	14
Saarländisches Spielhallengesetz (SSpielhG)	14
Auszug Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)	18

Vorbemerkung

Diese Anwendungshinweise dienen Vollzugsbehörde und Rechtsanwender der Vereinheitlichung und Standardisierung der Anwendung der Übergangsregelung nach § 12 SSpielhG. Die abschließende Entscheidung über den Weiterbetrieb aufgrund der Härtefallklauseln nach § 29 Abs. 4 GlüStV und § 12 SSpielhG erfolgt jeweils durch das Landesverwaltungsamt als zuständige Verwaltungsbehörde auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles.

1. Rechtslage

1.1 Grundsatz: Erlöschen aller Spielhallenerlaubnisse mit Ablauf des 30.06.2017

Unbeschadet der §§ 48, 49 SVwVfG und der Übergangsfristen gemäß § 29 Absatz 4 GlüStV (Auszug GlüStV s. S. 18) erlöschen Erlaubnisse nach § 33i GewO, aufgrund derer am 01.07.2012 eine Spielhalle rechtmäßig betrieben wurde, mit **Ablauf des 30.06.2017**.

1.2 Neuantrag für Weiterbetrieb über den 30.06.2017 hinaus – Antragszeitraum

Soll eine Spielhalle über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbetrieben werden, ist ein Antrag auf Erlaubnis nach dem Saarländischen Spielhallengesetz **frühestens am 01.07.2016 und spätestens bis zum 31.12.2016** zu stellen (§ 12 Absatz 1 SSpielhG). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim zuständigen Landesverwaltungsamt.

Nur in den beiden nachfolgenden Fallkonstellationen (1.3 und 1.4) ist der Weiterbetrieb einer Spielhalle nach dem 30.06.2017 denkbar.

1.3 Weiterbetrieb bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen des Spielhallengesetzes

⇒ Erteilung einer Erlaubnis nach neuem Recht

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn alle Erlaubnisvoraussetzungen (insbesondere das Abstandsgebot von 500 m, keine Mehrfachkonzession) gegeben sind, so dass nach neuem Recht (SSpielhG) erlaubniskonforme Spielhallen auch nach Ablauf des 30.06.2017 weitergeführt werden können.

Nach neuem Recht nicht erlaubniskonforme Spielhallen können nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist grundsätzlich nicht weitergeführt werden, es sei denn, es liegt ein Härtefall gemäß § 12 Absatz 2 SSpielhG vor.

1.4 Weiterbetrieb bei Vorliegen eines Härtefalls gemäß § 12 Absatz 2 SSpielhG

⇒ Ausnahme nur im Einzelfall

(Gesetzestext s. S. 17)

1.4.1 Abfederung von Härten durch fünfjährige Übergangsfrist (01.07.12 bis 30.06.17)

Bereits die fünfjährige Übergangsfrist dient dazu, unzumutbare Härten abzufedern und Betreibern von nach neuem Recht nicht erlaubniskonformen Spielhallen Zeit zur Umstrukturierung ihrer Betriebe zu geben. Die betroffenen Gewerbetreibenden sollen ausweislich der amtlichen Begründung zu § 29 Absatz 4 GlüStV bzw. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SSpielhG schon während der fünfjährigen Übergangsfrist in die Lage versetzt werden, eine anderweitige Anschlussnutzung der Betriebsräume zu realisieren.

Im Beschluss vom 10.02.2014, 1 B 476/13, Rn. 20, juris, formuliert das OVG des Saarlandes wie folgt: „In den Fällen einer bis zum 28.10.2011 erteilten gewerberechtlichen Erlaubnis gemäß § 33i GewO hat er [Anm. des Verfassers: der Gesetzgeber] mit der Fünfjahresfrist und der Härtefallregelung einen großzügigen Übergangsrahmen zur Verfügung gestellt, den die Spielhallenbetreiber auch zur Umstrukturierung ihrer Betriebe nutzen können.“

1.4.2 Befreiung in begründeten Einzelfällen – „Härtefallklausel“

§ 12 Absatz 2 SSpielhG regelt die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Erlaubnisbehörde auf Antrag in begründeten Einzelfällen lediglich für einen angemessenen Zeitraum eine Befreiung vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 SSpielhG und eine Befreiung vom Verbot des Betriebs einer Spielhalle in baulichem Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex (Mehrfachkonzession) nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 SSpielhG aussprechen kann. Auf dieser Ebene erfolgt keine Auswahl konkurrierender Spielhallen.

1.4.3 Härtefall – restriktive Ausnahmeregelung

Ein Härtefallantrag wegen unbilliger Härte kann nach Ablauf der Übergangsfrist nur in besonderen Ausnahmefällen Erfolg haben, in denen die Folgen der Schließung der jeweils betroffenen Spielhalle den Spielhallenbetreiber so hart treffen, dass sie schlechterdings unzumutbar sind (s. 3.3). Die Spielhallenschließung nach Ablauf der Übergangsfrist allein begründet keine unbillige Härte (s. 3.3.2).

Hinweis

Nach dem Saarländischen Spielhallengesetz findet auf der Ebene der Anträge nach § 12 kein vorgelagertes Auswahlverfahren statt. Über die unbillige Härte für den bestehenden und ausgeübten Gewerbebetrieb kann nur individuell und im Einzelfall entschieden werden. Daher müssen die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig eingereicht werden.

2. Antragsverfahren

Für den befristeten Weiterbetrieb über den 30.06.2017 hinaus ist ein Antrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 SSpielhG in Verbindung mit § 2 SSpielhG erforderlich.

2.1 Antragszeitraum

Der Antrag auf Weiterbetrieb nach § 12 Absatz 1 Satz 2 SSpielhG inklusive des gegebenenfalls zu stellenden Härtefallantrags nach § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SSpielhG ist nur in der Zeit **zwischen dem 01.07.2016 und dem 31.12.2016** möglich. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Nach dem Stichtag eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.2 Antrag für jede einzelne Spielhalle

Betreibt ein Unternehmen mehrere Spielhallen, so ist für jede Spielhalle ein Antrag zu stellen. Diese können jedoch gebündelt eingereicht werden, müssen aber jeweils die erforderlichen Angaben und Bewertungen pro Spielhalle enthalten.

2.3 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

Im Zusammenhang mit der Antragstellung treffen den Antragsteller umfassende Mitwirkungs- und Auskunftspflichten, da ohne die Mitwirkung des Antragstellers der Antrag nicht beschieden werden kann. Die Gründe, die zur Annahme einer unbilligen Härte führen, liegen regelmäßig ausschließlich in der Sphäre des Betroffenen. Die Darlegungs- und Beweislast für die zur Beurteilung des Härtefalls maßgeblichen Tatsachen liegt daher beim Gewerbetreibenden.

2.4 Vollständiger Antrag, erforderliche Unterlagen

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Bearbeitung der Anträge nach § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SSpielhG sind diese mit den Unterlagen nach der anliegenden Checkliste (Anlage, S. 12-13) zu stellen. Darüber hinaus müssen innerhalb der o. g. Ausschlussfrist sämtliche erforderlichen Antragsunterlagen vollständig eingereicht werden.

2.5 Erforderliche Unterlagen im Einzelnen

2.5.1 Unterlagen wie für den Erlaubnisantrag nach § 2 SSpielhG

⇒ vgl. Liste des Landesverwaltungsamts zum Erlaubnisantrag (Anlage, S. 12-13)

Wenn keine Kollision mit dem Abstandsgebot oder dem Verbot der Mehrfachkonzession vorliegt, sind weitere Unterlagen entbehrlich. Ansonsten ist die Bescheinigung nach 2.5.2 erforderlich (siehe nächste Seite).

2.5.2 Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers (in begründeten Einzelfällen)

Nur wenn es sich um eine Mehrfachkonzession handelt oder/und das Gebot des Mindestabstandes nicht eingehalten werden kann (§ 3 Absatz 2 SSpielhG) und deswegen die Erlaubnis nicht erteilt werden könnte und Spielhallenbetreiber sowohl

1. schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand der ursprünglichen Erlaubnis und
2. eine unbillige Härte

geltend machen wollen, ist zusätzlich die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens, die nach Form und Inhalt den Vorgaben der nachfolgend festgelegten Kriterien genügen muss, nebst zugehörigen Anlagen erforderlich.

Erfolgt die Antragstellung für mehrere Spielhallen gleichzeitig, kann die Bewertung in einer Bescheinigung die Bewertung erfolgen. Die Bescheinigung muss aber in diesem Fall – neben der Bewertung des Unternehmens – einzelne Bewertungen pro Spielhalle enthalten.

Die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers ist vom Antragsteller auf dessen Kosten beizubringen (§ 12 Absatz 5 SSpielhG).

Gebühren für Amtshandlungen des Landesverwaltungsamtes nach § 12 SSpielhG richten sich nach Nr. 631 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses.

Übersicht/Schema zu 2.5.2

Mehrere Spielhallen in einem Gebäude
(Mehrfachkonzession)

und/oder

Mindestabstand nicht einhaltbar

Keine Erlaubnisfähigkeit nach SSpielhG

+

Schutzwürdiges Vertrauen in bestehende Erlaubnis

+

Unbillige Härte wird geltend gemacht



Wirtschaftsprüferbescheinigung ist erforderlich

3. Erläuterungen zu den Inhalten der Prüfung eines Härtefallantrages

Bei der Entscheidung über die Befreiung ist zunächst zu prüfen, ob die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Absatz 2 SSpG vorliegen:

3.1 **Ausschließlichkeitsprinzip: Befreiung ausschließlich bei Verstoß gegen „Verbot der Mehrfachkonzession“ und/oder Abstandsgebot**

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die reguläre Erlaubniserteilung lediglich am **Abstands-Erfordernis** und/oder am **Verbot der Mehrfachkonzession** scheitern würde (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 SSpG), im Übrigen aber alle sonstigen Erlaubnisvoraussetzungen nach §§ 2, 3 SSpG vorliegen.

3.2 **Vertrauensschutz: Schutzwürdigkeit des Vertrauens als Grundvoraussetzung**

Weitere Voraussetzung ist schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand der Erlaubnis (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 SSpG).

3.2.1 **Gesetzliche Ausschlussgründe**

Vertrauensschutz kann dabei jedoch nur gewährt werden, wenn der Erlaubnisinhaber auch auf den Bestand seiner Erlaubnis vertrauen durfte. Ausschlussgründe, die entsprechend § 48 Absatz 2 Satz 3 des SVwVfG schutzwürdiges Vertrauen von vornherein ausschließen, dürfen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 SSpG nicht vorliegen.

Hiermit sind Gründe gemeint, die die ursprüngliche Spielhallenerlaubnis rechtswidrig machen würden, z. B. wenn der Spielhallenbetreiber seine Erlaubnis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung, unrichtige und unvollständige Angaben erworben hätte oder die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

3.2.2 **Schutzwürdigkeit als Abwägungsentscheidung, Verhältnismäßigkeitsmaßstab**

Das Vertrauen muss unter Abwägung öffentlicher Interessen und der Ziele des § 1 Absatz 1 SSpG, die mit den Zielen des GlStV identisch sind, schutzwürdig sein. Dies ist z. B. für Vermögensdispositionen, die in Kenntnis der sich ändernden Rechtslage getroffen wurden, in der Regel spätestens mit dem Zeitpunkt des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz zum Glücksspielstaatsvertrag am 28.10.2011 nicht mehr der Fall.

Allgemein gesprochen gilt: Trifft der Erlaubnisinhaber ihn belastende Vermögensdispositionen in positiver Kenntnis von der sich ändernden Rechtslage, ist im Regelfall das Vertrauen auf den Bestand dieser Vermögensdisposition nicht schutzwürdig.

Unternehmerische Entscheidungen, die nicht der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen, werden vom Vertrauensschutz nicht umfasst.

Die im Gesetz vorgesehene Abwägung des Vertrauens mit öffentlichen Interessen und den Zielen des Spielhallengesetzes enthält eine Gewichtung im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. Maßstab für die Bejahung der Schutzwürdigkeit des Vertrauens ist das Maß der Beeinträchtigung des Spielhallenbetreibers, das in Relation zu den im Rahmen der Härtefallklausel zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen und Zielen des Spielhallengesetzes zu betrachten ist. Bei Bejahung der Schutzwürdigkeit des Vertrauens darf dies nicht offensichtlich außer Verhältnis zu letzteren stehen.

3.2.3 Tatsächliche Betätigung, erhöhte Anforderungen bei Mehrfachkonzessionen

Das Vertrauen muss tatsächlich betätigt worden sein, d. h. das Vertrauen muss sich in einer tatsächlichen Handlung oder unternehmerischen Entscheidung auch manifestiert haben. Damit liegt Vertrauensbetätigung z. B. vor, wenn Vermögensdispositionen oder andere Entscheidungen ursächlich aufgrund der Bestandserwartung, also im Vertrauen auf die Spielhallenerlaubnis getroffen werden.

Außerdem sieht § 12 Absatz 2 Satz 2 SSpielhG erhöhte Anforderungen an das Vorliegen einer Schutzwürdigkeit des Vertrauens beim Betrieb von Mehrfachkonzessionen vor. Das Vertrauen ist hier **in der Regel nur** schutzwürdig, wenn es vor dem Stichtag des 28.10.2011 betätigt wurde **und** die betätigte Vermögensdisposition nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig gemacht werden kann.

3.3 Unbillige Härte: Besondere, atypische Betroffenheit

3.3.1 Definition und Merkmale der unbilligen Härte

Eine unbillige Härte (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 SSpielhG) liegt dann vor, wenn die Schließung einer Spielhalle den Erlaubnisinhaber in besonderer und atypischer Weise trifft, die über das übliche mit dem Gesetzeszweck intendierte Ziel hinausgeht und für ihn schlechterdings nicht zumutbar ist. Maßgeblich sind dabei schwerwiegende, atypische oder außergewöhnliche Belastungen (vgl. „Sonderopfer“), die die Person des Betreibers besonders hart treffen. Nur in solchen Fällen kommt eine Bewertung als unbillige Härte in Betracht, wenn dies unter Abwägung von Sinn und Zweck der Regelung und Gewicht und Dringlichkeit des beeinträchtigten Rechtsguts nicht mehr verhältnismäßig im engeren Sinne (d. h. unzumutbar) ist.

Bei der unbilligen Härte im Sinne dieses Gesetzes geht es also um Umstände, die in dieser Form vom Gesetzgeber nicht gewollt waren. Sie liegt in der Regel nicht schon dann vor, wenn eine Rechtsfolge für den Betroffenen eintritt, die für diesen zwar Nachteile mit sich bringt, aber ein typisches Ergebnis des Gesetzesvollzuges und des Schutzzwecks der in Rede stehenden Normen sind, von denen eine Befreiung erstrebt wird.

3.3.2 Besondere Umstände über reine Schließung hinaus

Bei der unbilligen Härte kann es – wie unter 3.3.1 bereits erwähnt – nicht allein darauf ankommen, dass die Spielhalle nicht mehr weiter betrieben werden kann, denn die Reduzierung des Spielangebotes mit dem Ziel der Suchtprävention und des Spielerschutzes

(§ 1 Absatz 1 SSpielhG) ist Gegenstand der gesetzlichen Regelung und mit Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG vereinbar. Hinzutreten müssen besondere Umstände, die von solchem Gewicht sind, dass die Schließung der Spielhalle schlechterdings unzumutbar ist.

Danach ist es als solches z. B. keine unbillige Härte, wenn eine Spielhalle künftig keine Erlaubnis mehr erhält und deshalb schließen muss, weil ihr Abstand zu anderen Spielhallen zu gering ist. Dass diese Spielhalle im Einzelfall nicht fortbestehen kann, ist vielmehr grundsätzlich hinzunehmen und eine typische Folge der Abstandsregelung.

3.3.3 Entscheidung nach Umständen des Einzelfalles: Tatsächliche Umstände und relevante Beweismittel

Die Härtefallentscheidung ist stets im Einzelfall und unter Berücksichtigung der hierzu vom Betroffenen vorgetragenen - und in tatsächlicher Hinsicht zu belegenden - Härtefallumstände zu treffen. Abwägend zu berücksichtigen sind die im jeweiligen Einzelfall relevanten Folgen bei der Entscheidung der Erlaubnisbehörde. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Lebenswirklichkeit erscheint es ausgeschlossen, alle denkbaren Fallkonstellationen darzustellen, bei denen eine unbillige Härte vorliegt, oder darzustellen, wie die jeweils ermessensgerechte Entscheidung auszufallen hat.

3.3.4 Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers als Hilfsmittel zur Beurteilung

Der Entscheidung über einen Härtefallantrag geht insgesamt eine wertende Betrachtung aller ggf. relevanten Aspekte voraus. Daher obliegt es dem Antragsteller, seine wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen. Um den Grad der Härte bewerten zu können, soll auch Auskunft darüber erteilt werden, welche Erträge aus Sicht des Unternehmers das Unternehmen einbringt bzw. welcher Beitrag zur Existenzsicherung des Unternehmers geleistet wird. Zu diesem Zweck werden die Feststellungen der Wirtschaftsprüferbescheinigung herangezogen. Diese Bescheinigung dient der Standardisierung des Verfahrens und der Gewährleistung einer rechtsstaatlichen und gleichheitswahrenden rechtlichen Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls.

3.3.5 Rechtsfolge: Befristete Befreiung ohne Auswahlentscheidung

Weisen konkurrierende Spielhallen jeweils den Härtefall nach, erfolgt keine Auswahl unter diesen konkurrierenden Spielhallen. Vielmehr kann für jede der Spielhallen, die als Härtefall zu bewerten ist, eine (gegebenenfalls auch unterschiedlich befristete) Befreiung ausgesprochen werden. Die im Einzelfall einzuräumende Frist soll dabei auch die Feststellungen der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers angemessen berücksichtigen. Eine Verlängerung kann aber nicht über die übliche Frist bei regulären Erlaubnissen hinausgehen.

Wenn ein Betrieb den Inhaber wechselt und damit eine neue Erlaubnis erforderlich wird, ist der Grundsatz anzuwenden, wonach gewerberechtliche Erlaubnisse nicht übertragen werden können.

4. Formelle und materielle Anforderungen an die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers

Mit dem Antrag ist fristgerecht eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Insbesondere sind IDW Prüfungsstandards zugrunde zu legen, insbesondere zur Prüfung von Abschlüssen, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt wurden (IDW PS 480, Stand 28.11.2014), und zur Prüfung von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen (IDW PS 490, Stand 28.11.2014).

4.1 Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers

Der Wirtschaftsprüfer muss im Sinne der einschlägigen Vorschriften des HGB und des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer unabhängig sein; Interessenkollisionen müssen ausgeschlossen sein. Dies ist in der Bescheinigung zu erklären.

4.2 Anerkannter Standard der Bescheinigung

Die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers ist hinsichtlich Aufbau, Struktur, Inhalt und Form so zu erstellen, dass sie einen Standard erreicht, der mit den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vergleichbar ist (siehe oben) und damit auch den Gepflogenheiten des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in vollem Umfang gerecht wird. Das Unternehmen und der jeweilige Wirtschaftsprüfer haben darauf zu achten, dass die vorgenannten Verlautbarungen der Beauftragung zugrunde gelegt werden.

4.3 Ordnungsgemäße und valide Prüfungsdurchführung

Der Wirtschaftsprüfer hat die Prüfung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung gewährleistet ist. Dazu hat er sich ein Verständnis von dem zu prüfenden Unternehmen – einschließlich der Systeme zur Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten, die für die Ermittlung der jeweils zu prüfenden Angaben der Gesellschaft relevant sind – und dessen Umfeld zu verschaffen. Der Wirtschaftsprüfer hat sich im Zuge der Prüfung über die tatsächlichen Gegebenheiten zu informieren. Sämtliche Angaben des Unternehmens sind derart zu prüfen, dass der Wirtschaftsprüfer hinreichende Sicherheit erlangt, um eine Aussage treffen zu können, ob und inwieweit die Angaben des Unternehmens ordnungsgemäß sind.

Für die Rechnungslegung gelten die Regeln des Einkommensteuergesetzes in der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung jeweils gültigen Fassung.

4.4. Inhalte der Wirtschaftsprüferbescheinigung

4.4.1 *Finanzaufstellungen gemäß IDWPS 480/490*

- Steuerliche Gewinnermittlung der letzten fünf Jahre vor Antragstellung und Vermögensaufstellung zur Bewertung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens.
- In Fällen, in denen Gesellschafter und Geschäftsführer personenidentisch oder nahe Angehörige sind: Gesonderte Aufstellung der Bezüge des Geschäftsführers und ihm nahestehender Personen (Definition analog IDW-Standard RS HFA 33), wenn sie in dem Unternehmen tätig sind. Bei mehreren Betätigungen sind die Gesamtbezüge einzubeziehen.

4.4.2 *Spezifische Aussagen zu dem speziellen Zweck*

- Langfristige Verpflichtungen (Mieten, Pachten, Leasingverträge, Kredite) mit Angabe der unkündbaren Restlaufzeit sowie der Höhe der jeweiligen Zahlungen mit Zahlungsterminen (z. B. Tilgungspläne).
- Wann wurden diese eingegangen (vor/nach dem Stichtag 28.10.2011)?
- Wurde auf die sich verändernde Rechtslage ab dem 28.10.2011 reagiert und wenn ja, welche Maßnahmen wurden konkret ergriffen?
- Fiktive Liquidationsbilanz zum Stichtag 30.06.2017

4.4.3 *Fortbestehensprognose (Leitfragen)*

- Ist die Fortbestehensprognose für das Unternehmen aufgrund der drohenden Betriebsschließung negativ?
- Wenn ja: Ist eine geordnete Schließung des Betriebs bzw. eine Liquidation möglich und in welchem Zeitraum?
Wie hoch ist das zu erwartende Restvermögen am Ende der Liquidation?
- Wenn keine geordnete Abwicklung möglich ist: Droht durch eine fehlende Betriebserlaubnis die unmittelbare Insolvenz des Unternehmens bzw. des Unternehmers?
- In diesem Fall: Wäre bei einem befristeten Weiterbetrieb noch eine geordnete Abwicklung möglich?
- Wenn ja, wie lange, wie viele Spielhallen im Zeitraum von wieviel Jahren (maximal fünf)?

Hinweis

Die Bescheinigung ist nach den einschlägigen IDW-Standards und unter Beachtung der Berufsgrundsätze des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) zu stellen.

Anlage

Erforderliche Unterlagen zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum (Weiter-)Betrieb einer Spielhalle über den 30.06.2017 hinaus (§ 12 Absatz 1 Satz 2, § 2 Saarländisches Spielhallengesetz - SSpielhG)

- 1. Antrag**
- 2. Personalausweis oder Pass** bzw. entsprechendes Legitimationspapier
- 3. Baurechtliche Genehmigung**, welche der derzeitigen Ausgestaltung der Spielhalle entspricht
- 4. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**
(nicht älter als drei Monate; zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
Wird die Erlaubnis für eine GmbH beantragt, ist ein Führungszeugnis nur des/der Geschäftsführer/s vorzulegen.
- 5. Auszug aus dem Gewerbezentralregister**
(nicht älter als drei Monate; zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
Wird die Erlaubnis für eine GmbH beantragt, ist ein solcher Auszug sowohl für die Gesellschaft als auch für den/die Geschäftsführer vorzulegen.
- 6. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung/Bescheinigung in Steuersachen**
(nicht älter als drei Monate; zu beantragen beim zuständigen Finanzamt)
Bei einer GmbH wird eine solche Bescheinigung sowohl für den/die Geschäftsführer als auch für die Gesellschaft benötigt.
- 7. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindekasse**
(nicht älter als drei Monate; zu beantragen bei der Gemeinde, in der in den letzten drei Jahren Wohnsitz bestand oder ein Gewerbe betrieben wurde)
Bei einer GmbH wird eine solche Bescheinigung sowohl für den/die Geschäftsführer als auch für die Gesellschaft benötigt.
- 8. Aktueller Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrag** über die Spielhallenräume und -plätze (sofern der Antragsteller nicht Eigentümer ist)
- 9. Kopie der Aufstellererlaubnis** des aktuellen Spielgeräteaufstellers

Bitte beachten Sie die umseitigen Erläuterungen!

Erläuterungen zur Checkliste

zu Nr. 3

Da die Spielhallenerlaubnis eine personen- und raumbundene Erlaubnis darstellt, ist eine baurechtliche Genehmigung vorzulegen, die der derzeitigen Ausgestaltung der Spielhalle entspricht.

Ob die vorgesehenen Räumlichkeiten baurechtlich als Spielhalle genutzt werden dürfen oder ob räumliche Änderungen baurechtlichen Genehmigungserfordernissen unterliegen, entscheidet in der Regel die Untere Bauaufsichtsbehörde (UBA). Wo diese zu finden ist und ob deren Entscheidung auch in Ihrem Fall erforderlich ist, können Sie beim Bauamt der Stadt bzw. Gemeinde erfragen, in der die Spielhalle betrieben werden soll.

zu Nr. 4 und 5

Diese Unterlagen sind bei den genannten Stellen zu beantragen und werden von den ausstellenden Behörden unmittelbar dem Landesverwaltungsamt übersandt.

zu Nr. 9

Wer gewerbsmäßig Gewinnspielgeräte aufstellen will, benötigt hierfür gem. § 33c Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) eine Erlaubnis, die von seiner Wohnsitzgemeinde erteilt wird.

Diese Erlaubnis ist in der Spielhallenerlaubnis nicht enthalten. Sofern also in der vom Antragsteller geplanten Spielhalle auch die Aufstellung der Spielgeräte selbst vorgenommen werden soll, wird zusätzlich zur Spielhallenerlaubnis eine Aufstellererlaubnis benötigt, die vorzulegen ist; werden die Spielgeräte in der Spielhalle nicht von dem Betreiber sondern von einem Dritten aufgestellt, so ist dessen Aufstellererlaubnis in Kopie vorzulegen.

Allgemeine Hinweise

Die Auswertung der vorgelegten Unterlagen kann ergeben, dass weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen. Diese werden dann gesondert angefordert.

Über die Dauer des Erlaubnisverfahrens kann keine allgemeingültige Aussage getroffen werden.

Saarländisches Spielhallengesetz (SSpielHG)

(Art. 5 des Gesetzes Nr. 1772) vom 20. Juni 2012

Fundstelle: Amtsblatt 2012, S. 156

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele und Anwendungsbereich
- § 2 Erlaubnis
- § 3 Versagungsgründe
- § 4 Anforderungen an die Ausgestaltung von Spielhallen und Werbung
- § 5 Jugendschutz, Sozialkonzept und Aufklärung
- § 6 Spielverbote
- § 7 Sperrzeit
- § 8 Verpflichtungen
- § 9 Zuständigkeit, Befugnisse und Aufsicht
- § 10 Umgehungsverbot
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Ziele und Anwendungsbereich

(1) Ziele dieses Gesetzes sind gleichrangig, für den Bereich der Spielhallen

1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zu nicht erlaubten Angeboten darstellendes Angebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Angeboten in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass der Betrieb von Spielhallen ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit dem Betrieb von Spielhallen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewendet werden.

(2) Eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder ein Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 GewO dient.

(3) Soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden, finden im Übrigen die Gewerbeordnung und die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung — SpielV) sowie auf diesen Rechtsgrundlagen erlassene Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 2

Erlaubnis

(1) Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis nach diesem Gesetz. Im Übrigen bleiben Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

(2) Die Erlaubnis ist zu befristen und kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden, wenn dies zur Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 1 und zum Schutz der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist.

(3) Unbeschadet des § 49 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Erlaubnis widerrufen werden, insbesondere wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 3 oder nach § 33c Absatz 2 GewO oder § 33d Absatz 3 GewO rechtfertigen würden, oder
2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr oder ihm nach diesem Gesetz sowie der erteilten Erlaubnis obliegen.

(4) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis ist unbeschadet der in § 33c Absatz 2 GewO oder § 33d Absatz 3 GewO genannten Gründe zu versagen, wenn der Betrieb einer Spielhalle

1. den Zielen und Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderläuft oder
2. insbesondere eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom

8. November 2011 (BGBl. I S. 2178), oder aus anderen Gründen eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.

(2) Darüber hinaus ist die Erlaubnis zu versagen, wenn eine Spielhalle

1. in baulichem Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht wird (Mehrfachkonzession) oder
2. einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle unterschreitet.

§ 4

Anforderungen an die Ausgestaltung von Spielhallen und Werbung

(1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(2) Werbung für eine Spielhalle darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.

(3) In der Spielhalle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Automaten-Spielplatz einsehbar sind. Ferner ist es verboten,

1. mit einem Jackpot zu werben,
2. Internet-Terminals bereitzuhalten.
3. entgeltlich Speisen oder Getränke zu verabreichen,
4. unentgeltlich alkoholische Getränke zu verabreichen,
5. in Spielhallen zu rauchen, außer in untergeordneten und abgetrennten Bereichen. In diesen Bereichen ist die entgeltliche und die unentgeltliche Verabreichung von Speisen oder Getränken untersagt.

§ 5

Jugendschutz, Sozialkonzept und Aufklärung

(1) Der Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen ist unzulässig. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber stellt durch eine Kontrolle des amtlichen Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle sicher, dass Minderjährige keinen Zutritt zur Spielhalle haben.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie oder er ein vom Suchtbeauftragten der Landesregierung genehmigtes Sozialkonzept vorzulegen, Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“, der Bestandteil dieses Gesetzes ist, zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Automatenspiels vorgebeugt werden kann und wie diese zu beheben sind.

(3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber einer Spielhalle hat über die Wahrscheinlichkeit von Gewinnen und Verlusten, die Suchtrisiken der angebotenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und anderen Spiele mit Gewinnmöglichkeit, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären und alle spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie oder er hat auf eine Telefonberatung mit einer einheitlichen Telefonnummer hinzuweisen.

§ 6

Spielverbote

Die Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:

1. Minderjährigen,
2. der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern der Spielhalle sowie deren Vertreterinnen und Vertretern,
3. den Beschäftigten der Spielhalle und ihrer Nebenbetriebe und
4. Personen, die an der Aufsichtsführung mitwirken.

§ 7

Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 4.00 Uhr und endet um 10.00 Uhr.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse, insbesondere zum Schutz der betroffenen Anwohner, können die Gemeinden den Beginn der Sperrzeit vorverlegen und das Ende der Sperrzeit hinausschieben.

§ 8 Verpflichtungen

(1) Unbeschadet der Verpflichtungen aus der Spielverordnung darf die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber zum Zweck des Spieles insbesondere keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen und nicht zulassen, dass in ihrem oder seinem Unternehmen Beschäftigte solche Kredite gewähren.

(2) Unbeschadet der Verpflichtungen aus der Spielverordnung darf der Erlaubnisinhaber oder die Erlaubnisinhaberin das Aufstellen von Geldautomaten oder anderen Geräten oder Vorrichtungen, mittels derer sich der Spieler Geld beschaffen kann, nicht ermöglichen, dulden oder begünstigen.

§ 9 Zuständigkeit, Befugnisse und Aufsicht

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Landesverwaltungsamt. Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung von Erlaubnissen im Sinne von § 2 und Befreiungen im Sinne des § 12 trifft das Landesverwaltungsamt im Benehmen mit der Kommune, in deren Gebiet die betroffene Spielhalle belegen ist.

(2) Die zuständige Behörde kann die zur Einhaltung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen treffen. Ihr stehen zu diesem Zweck die Befugnisse gemäß der Gewerbeordnung und die Berechtigung zu, durch ihre Bediensteten die Spielhallen und ähnliche Unternehmen zu betreten. Durch diese Befugnisse wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 16 der Verfassung des Saarlandes) eingeschränkt.

(3) Bei Entscheidungen und Anordnungen nach diesem Gesetz findet kein Vorverfahren gemäß dem Achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung statt. Klagen gegen Entscheidungen und Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Fachaufsichtsbehörde ist das für Gewerberecht zuständige Ministerium.

§ 10 Umgehungsverbot

Die Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers werden durch rechtsgeschäftliche oder firmenrechtliche Gestaltungen oder Tatbestände, die zur Umgehung der Bestimmung

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 2 eine Spielhalle betreibt,
2. entgegen § 4 die Vorgaben zur Ausgestaltung der Spielhalle oder zur Werbung nicht befolgt,
3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 mit einem Jackpot wirbt, Internet-Terminals bereit hält, entgeltlich Speisen oder Getränke oder unentgeltlich alkoholische Getränke verabreicht,
4. es entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber unterlässt, Verstöße gegen das Rauchverbot außerhalb untergeordneter abgetrennter Bereiche zu verhindern oder das Verbot der entgeltlichen oder unentgeltlichen Verabreichung von Speisen oder Getränken in untergeordneten abgetrennten Bereichen nicht beachtet,
5. entgegen § 5 Absatz 1 die Volljährigkeit nicht prüft,
6. entgegen § 5 Absatz 2 seiner Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkommt, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen, insbesondere ein Sozialkonzept vorzulegen, sein Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ einzuhalten,
7. entgegen § 5 seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
8. die Spielverbote nach § 6 nicht befolgt,
9. entgegen § 7 die Sperrzeiten nicht einhält,
10. entgegen § 8 Absatz 1 zum Zweck des Spielens Kredit gewährt, gewähren lässt oder zulässt, dass Beschäftigte Kredite gewähren, oder
11. entgegen § 8 Absatz 2 das Aufstellen von Geldautomaten oder anderen Geräten oder Vorrichtungen ermöglicht, duldet oder begünstigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde gemäß § 9 dieses Gesetzes.

§ 12

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Unbeschadet der §§ 48, 49 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Übergangsfristen gemäß § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages erlöschen Erlaubnisse nach § 33i GewO, aufgrund derer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Spielhalle rechtmäßig betrieben wird, mit Ablauf des 30. Juni 2017. Soll eine Spielhalle über diesen Zeitpunkt hinaus weiter betrieben werden, ist ein Antrag auf Erlaubnis nach diesem Gesetz frühestens zwölf Monate und spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten vor dem Erlöschen der Erlaubnis zu stellen.

(2) Die Erlaubnisbehörde kann in den Fällen des Absatz 1 auf Antrag in begründeten Einzelfällen eine Befreiung von dem Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 für einen angemessenen Zeitraum aussprechen, wenn

1. eine Erlaubnis ausschließlich wegen Unterschreitung des Mindestabstandes nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 nicht mehr erteilt werden könnte,
2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber auf den Bestand der ursprünglichen Erlaubnis vertrauen durfte und dieses Vertrauen unter Abwägung öffentlicher Interessen und der Ziele des § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes schutzwürdig ist und
3. dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

Das Gleiche gilt für Spielhallen in baulichem Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex (Mehrfachkonzession) nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass das Vertrauen in der Regel nur dann schutzwürdig ist, wenn

1. eine unbefristete Erlaubnis nach § 33i GewO vor dem 28. Oktober 2011 erteilt und in Anspruch genommen wurde und
2. der Erlaubnisinhaber im Vertrauen auf diese Erlaubnis Vermögensdispositionen getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

§ 48 Absatz 2 Satz 3 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden. Für Befreiungen gilt § 2 Absatz 2 entsprechend.

(3) Zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 1 kann die zuständige Behörde im Zusammen-

hang mit der Erteilung einer Befreiung nach Absatz 2 die Vorlage und die Umsetzung von Konzepten verlangen, in denen nach Ablauf der Übergangsfrist nach Absatz 1 konkrete Maßnahmen zur weiteren Anpassung des Betriebs der Spielhalle an die Erlaubnisvoraussetzungen nach diesem Gesetz aufgenommen werden, die auch konkrete Maßnahmen zum Rückbau umfassen können.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Absatz 1 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Absatz 2 und 3 zu erlassen.

(5) Zum Nachweis von schutzwürdigen Vermögensdispositionen kann die Erlaubnisbehörde Einsicht in die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Geschäftsberichte und Bücher verlangen und sich hierzu auf Kosten des Antragstellers sachverständiger Personen bedienen.

(6) Die Erlaubnis nach diesem Gesetz umfasst zugleich die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages.

Anhang

„Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ gemäß § 5 Absatz 2 SSpielhG

Zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gelten die folgenden Richtlinien:

1. Die Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber
 - a) benennen Beauftragte für die Entwicklung von Sozialkonzepten,
 - b) erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Spiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hier- über sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle zwei Jahre den Aufsichtsbehörden,
 - c) schulen das eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens, wie zum Beispiel dem plötzlichen Anstieg des Entgelts oder der Spielfrequenz,
 - d) schließen das in den Spielhallen beschäftigte Personal vom dort angebotenen Glücksspiel aus,
 - e) ermöglichen es den Spielern, ihre Gefährdung einzuschätzen und
 - f) richten eine Telefonberatung mit einer bundesweit einheitlichen Telefonnummer ein.
2. Eine Information über Höchstgewinne ist mit der Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust zu verbinden.
3. Die Vergütung der leitenden Angestellten darf nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

Auszug aus dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 15.12.2011, Fundstelle: Amtsblatt I 2012, 156**Siebter Abschnitt
Spielhallen****§ 24
Erlaubnisse**

- (1) Unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

**§ 25
Beschränkungen von Spielhallen**

- (1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse begrenzen.

**§ 26
Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen**

- (1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.
- (2) Die Länder setzen für Spielhallen zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Sperrzeiten fest, die drei Stunden nicht unterschreiten dürfen.

**Neunter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 29 Abs. 4
Übergangsregelungen**

Die Regelungen des Siebten Abschnitts finden ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrags Anwendung. Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bestehen und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages endet, gelten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags als mit §§ 24 und 25 vereinbar.

Spielhallen, für die nach dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, gelten bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags als mit §§ 24 und 25 vereinbar.

Die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 zuständigen Behörden können nach Ablauf des in Satz 2 bestimmten Zeitraums eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 24 Abs. 2 sowie § 25 für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist; hierbei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 33i Gewerbeordnung sowie die Ziele des § 1 zu berücksichtigen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.